

BLV-Geschäftsstelle • Schwabstr. 59 • 70197 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und
Sport Baden-Württemberg
Abteilung 1
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

**Waldemar Futter
BLV-Vorsitzender**

Geschäftsstelle
Schwabstr. 59
70197 Stuttgart
☎ 0711 489837-0
FAX 0711 489837-19
E-Mail info@blv-bw.de
www.blv-bw.de

Stuttgart, 27.02.2007

Überleitung von Diplomsozialpädagogen in den TV-L

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berufsschullehrerverbände wenden sich heute mit einem dringenden Anliegen im Zusammenhang mit der Überleitung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis in den TV-L an das Kultusministerium.

Diplomsozialpädagogen, eingruppiert nach 3.5.3 der Eingruppierungsrichtlinien des FM vom 25.09.2003, können nach dem Schreiben des Kultusministeriums an die Regierungspräsidien (RP) vom 1.2.2005, AZ: 14-0311.0/9, einen Antrag auf Verbeamtung stellen. Eine Entscheidung hierüber trifft der Landespersonalausschuss (LPA). Nach unseren Informationen wird dieser Personenkreis ab dem Zeitpunkt, zu welchem der LPA sie zu Erfüllern macht, in Entgeltgruppe 13 übergeleitet. Liegt der Zeitpunkt des LPA-Bescheids vor dem 1.11.2006, wurden diese Personen sofort zum 1.11.2006 in EG 13 übergeleitet; lag bzw. liegt der Zeitpunkt des LPA-Beschlusses erst nach dem 31.10.2006, z. B. am 15.12.2006, so wurden Betroffene zunächst zum 1.11.2006 in EG 12 übergeleitet (als noch Nichterfüller gem. 3.5.3-Eingruppierung) und dann zum 15.12.2006 in EG 13. Nach erfolgreicher Teilnahme am Aufstiegslehrgang bleiben diese Personen in EG 13, allerdings können sie ab dann an Beförderungsverfahren analog dem Beamtenrecht teilnehmen (A 14-Beförderungsverfahren sowie Bewerbung auf Funktionsstellen).

Einige der Betroffenen sind jedoch bereits über 45 Jahre alt und werden aus diesem Grund gem. dem KM-Schreiben vom 1.2.2005 nicht dem LPA vorgelegt, können jedoch mit dem Ziel der Höhergruppierung an den Aufstiegslehrgängen teilnehmen; die Prüfung, ob eine Lehrkraft i. A. die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllt, ist in diesen Fällen laut dem KM-Schreiben vom 1.2.2005 vom RP vorzunehmen. Nach uns vorliegenden Informationen wurden diese Betroffenen in EG 12 übergeleitet und sollen erst nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegslehrgangs in EG 13 kommen, was unseres Erachtens falsch ist, denn bei diesem Personenkreis ist analog zu den LPA-Fällen wie oben dargestellt zu verfahren: Ab dem Zeitpunkt, zu dem das RP die Prüfung, ob die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen vorliegen, durchgeführt hat, sind diese Betroffenen wie oben dargelegt ebenfalls in EG 13 überzuleiten.

Die Berufsschullehrerverbände fordern eine Gleichbehandlung mit den Diplomsozialpädagogen, welche vom LPA als Erfüller anerkannt werden, d. h. eine Überleitung in EG 13 ab dem Zeitpunkt, ab dem das RP die Prüfung, ob die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllt sind, durchgeführt hat.

Mit freundlichen Grüßen



Waldemar Futter
Vorsitzender



Ottmar Wiedemer
Angestelltenvertreter